

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bruchhausen-Vilsen**

## **Satzung und Beitragsordnung (ab 15.03.2012)**

### §1 Name und Sitz

Die Organisation ist ein Ortsverband der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Kreisverband Diepholz. Sie hat ihren Sitz in Bruchhausen-Vilsen und führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bruchhausen-Vilsen“. Ihr Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit Ausnahme der Gemeinden Martfeld und Schwarme.

### §2 Gliederung

Der Ortsverband ist eine Unterorganisation des Kreisverbandes, die im Einvernehmen mit dem Kreisverband gebildet werden kann, wenn mindestens 7 Mitglieder zu einem Ortsverband gehören.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und Zielen der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört.

### §4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband schriftlich beantragt. Über die Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand, in Zweifelsfällen die Kreismitgliederversammlung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Landesverband angerufen werden.

### §5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze des Programms und der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.

### §6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.

### §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisverband zu erklären. Durch den Kreisverband kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung keine Beiträge zahlt. Stundung der Beitragsrückstände ist möglich. Im Falle eines Ausschlusses ist die Landesschiedskommission Berufungsinstanz.

### §8 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Ortsverbandes ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und benennt die Delegierten für evtl. stattfindende Kreisdelegiertenversammlungen.

### §9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, einer/einem SchriftführerIn und eine/einem KassiererIn und 1 bis 3 gleichberechtigten SprecherInnen, wobei es möglich ist, dass auch die/der SchriftführerIn und die /der KassiererIn Sprecherfunktion übernehmen.

Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und ist dabei an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden. Er erstattet in der Jahreshauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht, bestehend aus einem politischen und einem finanziellen Teil. Der finanzielle Teil wird vorab durch KassenprüferInnen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt wurden, geprüft. Auf Anforderung eines Mitglieds ist der Rechenschaftsbericht der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen.

### §10 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und KassenprüferInnen erfolgen offen, solange kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, bei allen zusätzlich erforderlichen Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei allen anderen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit im zweiten Wahlgang, falls dieser erforderlich ist.

#### §11 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstands und der KassenprüferInnen beträgt 2 Jahre. Auf Antrag kann die Amtszeit auf ein Jahr begrenzt werden bzw., falls ein Vorstand bereits 1 Jahr im Amt ist, kann die Amtszeit beendet und ein neuer Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich abwählbar, dazu ist es erforderlich, dass mindestens 1/3 der Mitglieder des Ortsverbandes die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangt und einen Antrag mit entsprechender Begründung stellt.

#### §12 Ladungsfristen und –form

Die Ladungsfrist für die Jahreshauptversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder ohne E-Mail-Anschluss erhalten die Einladung schriftlich. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Die Frist für eine außerordentliche Hauptversammlung beträgt eine Woche und erfolgt in der genannten Form.

Die Landungsfrist für die Jahreshauptversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Frist für eine außerordentliche Hauptversammlung beträgt eine Woche und erfolgt ebenfalls schriftlich.

#### §13 Beschlussfähigkeit

Ortsverbands-Sitzungen sind berechtigt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse zu fassen, wenn sie keine Jahreshauptversammlungsrelevanten Themen betreffen.

Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder des Ortsverbandes beschlussfähig.

#### §14 Gültigkeit

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft. Änderungen dieser Satzung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.03.2012

## **Beitragsordnung**

#### §1

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1% vom Nettolohn, mindestens jedoch 10,00 € pro Monat.

#### §2

Der Vorstand kann auf Antrag im begründeten Einzelfall den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

#### §3

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt vierteljährlich an den Ortsverband in Absprache mit der /dem KassiererIn.

#### §4

Der Ortsverband zahlt vierteljährlich für jedes Mitglied einen festgelegten Satz an den Kreisverband, den der Kreisverband laut Bundes- und Landesverbandsbeitragsordnung an den Landesverband zu entrichten hat.

Zusätzlich erhält der Kreisverband für seine Aufgaben einen personenbezogenen Beitrag.

Die Umlage an den Kreisverband beträgt insgesamt 11,15 € je Mitglied pro Monat.

#### §5

Die Beitragsordnung tritt mit dem 27.04.2005 in Kraft.